

Satzung des Amtes Züssow über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmittel an Schulen in Trägerschaft des Amtes

Auf Grundlage des § 129 i. V. m. § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), mehrfach geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136) sowie des § 54 Abs. 3 in Verbindung mit § 110 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V 2010, 462), mehrfach geändert durch Gesetz vom 24. März 2025 (GVOBl. M-V S. 138, ber. S. 183) und der Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung) vom 11. Juli 1996, (GVOBl. M-V 1996, S. 574), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 1997 (GVOBl. M-V S. 399), hat der Amtsausschuss des Amtes Züssow in seiner Sitzung am 11.09.2025 folgende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmittel an den Schulen in Trägerschaft des Amtes Züssow beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Kosten werden für die in Trägerschaft des Amt Züssow befindlichen Schulen erhoben.

Die Festlegung des Grenzbetrages, bis zu dem die Personensorgeberechtigten bei der Beschaffung der in § 54 Abs. 3 SchulG M-V genannten Gegenstände und Materialien je Schulkind herangezogen werden können, erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Grenzbetragsverordnung. Dieser Kostenbeitrag betrifft nicht die vom Schulträger zu leistende Beschaffung von Grundlernermitteln gemäß § 54 Abs. 2 SchulG M-V (Lernmittelfreiheit).

§ 2 Zahlungspflichtiger

Zahlungspflichtig für die Beschaffung der im § 54 Abs. 3 des SchulG M-V genannten Gegenstände und Materialien sind die (Personensorgeberechtigten) Erziehungsberechtigten bzw. der volljährige Schüler.

§ 3 Höhe des Kostenbeitrages

Die Höhe des Kostenbeitrages für ein Schuljahr beträgt 30,68 €.

§ 4 Fälligkeit

Der Kostenbeitrag wird mit Rechnungslegung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Erhebung ab dem Schuljahr 2025/2026.

Züssow, den

Holger Wendt
Amtsvorsteher



Ohne Anzeige:**Verfahrensvermerk:**

Hiermit wird die Satzung des Amtes Züssow über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichtsmitteln an Schulen in Trägerschaft des Amtes öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden)
am 28.10.2025

Amt Züssow

Datum: 28.10.2025

Unterschrift: gez. i. A. S. Fiedler